

Sitzungsvorlage

Stadt Meersburg
Abteilung "Bauen und Gebäudemanagement"

Nummer: **19/1332**
Datum: 19.09.2019

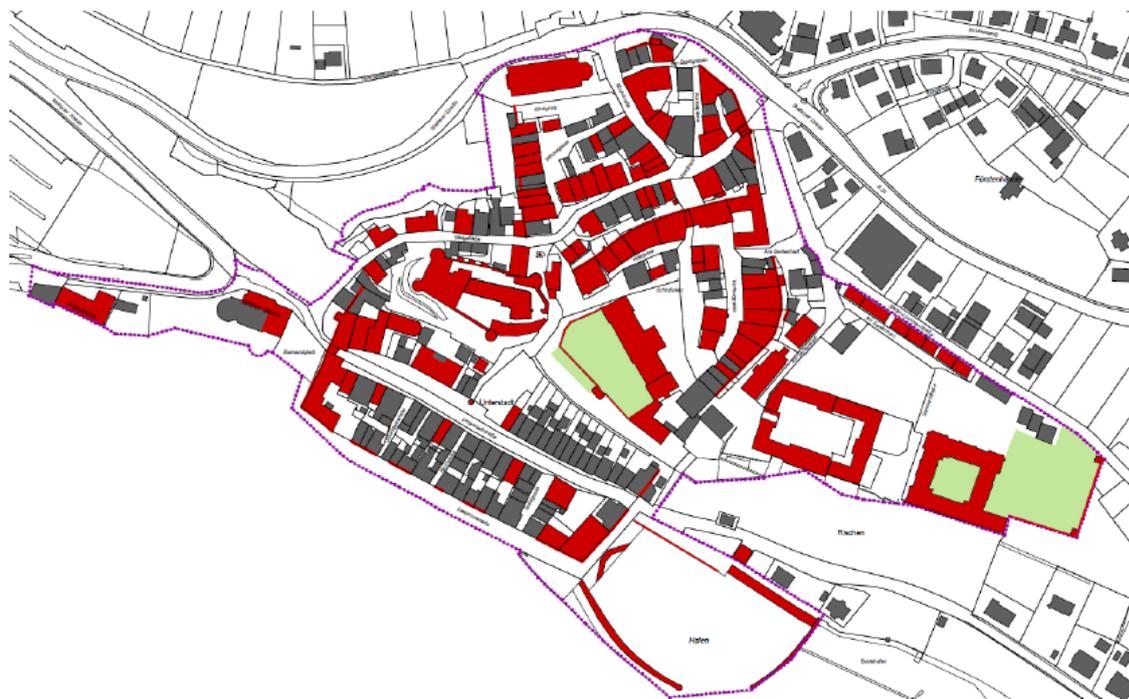
Beratungsfolge Ausschuss für Umwelt und Technik	Termin 08.10.2019	Status öffentlich Anlagen:
---	-----------------------------	--

1.6. Antrag auf Denkmalschutzrechtliche Genehmigung: Anbringen von Werbeschildern für eine Gaststätte, Steigstr. 6, Flst. Nr. 21, 88709 Meersburg, Gem. Meersburg

Sachvortrag:



Orthofoto



Stadtbildsatzung

Die Gestaltungsatzung der Stadt Meersburg vom 28.09.2004 nennt folgende Grundzüge der Gestaltung von Werbeanlagen

§ 10 Ausstattungen im Bereich der Fassade

(10.7) Schaukästen und Automaten

(10.7.1) Schaukästen sind nur zum Aushang von Vereinsmitteilungen und von Speise- und Getränkekarten im Erdgeschoss und bündig in die Hauswand eingelassen zulässig. Sie dürfen eine Ansichtsfläche von 0,20 m² und eine Tiefe von 0,10 m nicht übersteigen.

§ 11 Werbeanlagen

(11.1) Werbeanlagen sind in Abmessungen, Anbringungsart und Anordnung, Form, Material und Farbe so zu gestalten, dass sie den Charakter der Altstadt und die Architektur der einzelnen Gebäude in ihrer Wirkung nicht beeinträchtigen.

(11.2) Werbeanlagen dürfen nur an Gebäuden und nur an der Stätte der Leistung angebracht werden. Für jedes Geschäft ist auf einer Hausfront nur eine Werbeanlage zulässig, **Ausleger und Stechschilder nach (11.7) werden nicht mitgerechnet.**

...

(11.4) Die Gestaltung der Werbeanlage ist in ihren Abmessungen, Material, Schriftbild und Farbe auf die Proportionen und die Gestaltung der Fassade abzustimmen.

.....

Je Werbeanlage und Hausfront sind **nicht mehr als 2 Farben** zu verwenden, Es ist auf ein ruhiges, unaufdringliches, formal und grafisch gutes Schriftbild zu achten.

(11.5) Werbeanlagen dürfen folgende Maße nicht überschreiten.

Die Höhe darf max. 0,40 m betragen, aufgemalte Werbeanlagen sind bis zu einer Höhe von max. 0,60 m zulässig. Die Länge von Werbeanlagen darf 2/3 der Gebäudefront nicht überschreiten. Bei mehreren Werbeanlagen verschiedener Geschäfte an einem Gebäude gilt dies für die Gesamtlänge aller Anlagen.

(11.6) Werbeanlagen mit Ausnahme von Auslegern sind flach auf der Außenwand des Gebäudes anzubringen. Zulässig sind

- auf die Wand (Putz) gemalte Schriftzüge oder auf die Wand gesetzte Einzelbuchstaben,
- hinterleuchtete Schriftzüge aus Einzelbuchstaben aus Metall vor der Wand (Schattenschrift),
- auf Schildern angebrachte Schrift,
- angeleuchtete Schriftzüge.

Die Beleuchtung der Werbeanlagen ist blendfrei auszuführen, das technische Zubehör für die Beleuchtung (Kabelführungen etc.) ist nicht sichtbar auszuführen.

(11.7) Stechschilder und Ausleger sind in herkömmlicher handwerklicher Bauweise aus Stahl (Schmiedeeisen) zu gestalten und zu fertigen, die Summe ihrer geschlossenen Flächen darf 0,50 m² nicht überschreiten. Industriell vorgefertigte oder selbstleuchtende Stechschilder und Ausleger sind nicht zulässig.

(11.9) Als Werbeanlagen unzulässig sind

- Bewegliche Werbeanlagen in Form von Tafeln, Klapptafeln, Fahnen, Säulen, Luftballons,
- Schriftzüge und Werbesymbole auf Klappläden, Markisen und Schirmen,
- Senkrechte Schriftzüge,
- Akustische Werbung,

Auszug aus: Gestaltungssatzung Meersburger Altstadt
Regeln und Hinweise zu Erhaltung und Gestaltung der Meersburger Altstadt
Satzungstext vom 28.09.2004)

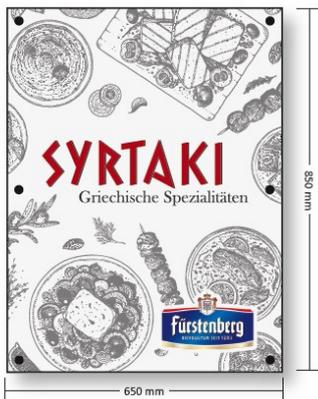


Darstellung 1

Der Ausleger ist 2 farbig und entspricht der Gestaltungssatzung. Die Anbringung der mehrfarbigen Getränkemarken ist nicht erlaubt. Die LED Strahler sind gemäß 11.6 blendfrei auszuführen.



Positionierung



Positionierung

- Pos. 3
- Produkt: 2 x Werbetafel
- Größe: 65 x 85 cm
- Beschreibung: - Aluverbundplatten (4 mm) beklebt mit im Digitaldruckverfahren beschrifteter Folie inkl. Mattlaminat
 - Befestigung mit etwas Abstand auf Fassade über sichtbare Verschraubung

Darstellung 2

Das Anbringen von Werbetafeln an die Steinmetzsäule ist nicht erlaubt.

Die Anbringung der mehrfarbigen Getränkemarke ist nicht erlaubt. Hierzu bedarf es einer ausdrücklichen Genehmigung durch das Landesdenkmalamt.

Aus Sicht der Bauverwaltung gibt es die Werbemöglichkeit direkt an der Hauswand (am Aufgang zu dem Restaurant)



Pos. 4

Produkt: Umbeschriftung vorh. Blechschild

Größe: 125 x 40 cm

Beschreibung: - neue Aluverbundplatte (4 mm) beklebt mit im Digitaldruckverfahren beschrifteter Folie inkl. Mattlaminat
- Befestigung über sichtbare Niete auf vorh. abgehängtes Blechschild



Positionierung



Bsp. LED-Strahler

Pos. 5

Produkt: 1 x LED-Spotstrahler (zur Ausleuchtung von Pos. 4)

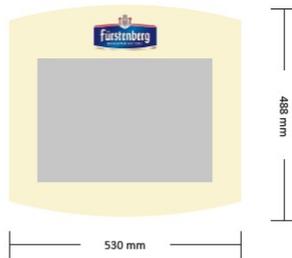
Beschreibung: - Strahler in silbergrau mit austauschbaren LED-Leuchtkörper (5W)
- Elektrische Zuleitung erfolgt bauseits nach Vorgabe

Darstellung 3

Gemäß (11.5) Werbeanlagen sind Werbeanlagen bis maximal 40 cm in der Höhe und 2/3 der Gesamtfreiteilung zulässig. Die Anbringung der mehrfarbigen Getränkemarken ist nicht erlaubt.

Gemäß (11.6) sind Strahler blendfrei anzubringen, das technische Zubehör für die Beleuchtung (Kabelführungen etc.) ist nicht sichtbar auszuführen.

Pos. 6
 Produkt: Montage Fürstenberg-Standard-Speisekartenkasten
 Größe: 53 x 49 cm (2 x DinA4)
 Beschreibung:
 - Demontage vorh. alter Speisekartenkasten
 - Montage des neuen Speisekartenkastens an der Wand
 - Anschluss an vorh. Zuleitung



Positionierung

Pos. 7
 Produkt: Demontage und Entsorgung aller sonstigen Werbemittel
 Beschreibung:
 - Entfernung: 2x Speisekartenkasten, 1x Leuchtrtransparent, 1x defekter Ausleger
 Nach der Demontage können Malerarbeiten notwendig sein. Diese erfolgen bauseits!



Darstellung 4

Auszug aus der Gestaltungsatzung:

(10.7) Schaukästen und Automaten

(10.7.1) Schaukästen sind nur zum Aushang von Vereinsmitteilungen und von Speise- und Getränkekarten im Erdgeschoss und bündig in die Hauswand eingelassen zulässig. Sie dürfen eine Ansichtsfläche von 0,20 m² und eine Tiefe von 0,10 m nicht übersteigen.

(10.7.3) Automaten und Schaukästen dürfen wesentliche gestalterische Elemente der Fassaden nicht überdecken und sind in Gestaltung, Material und Farbe der Fassadengestaltung unterzuordnen. Eine Beleuchtung ist blendfrei abzuschirmen.

Der beantragte Schaukasten übersteigt die maximale Größe aus Sicht der Bauverwaltung in vertretbarem Maße. (Gesamtansichtsfläche 0,26 m²) Lage und Anordnung sind in Abstimmung mit dem Landesdenkmalamt festzulegen.

Die Antragsteller wünschen das Anbringen von insgesamt 3 Werbeträgern, einem Stechschild und einem Schaukasten für Speisen.

Gemäß (11.2) dürfen Werbeanlagen nur an Gebäuden und nur an der Stätte der Leistung angebracht werden. Für jedes Geschäft ist auf einer Hausfront nur eine Werbeanlage zulässig, Ausleger und Stechschilder nach (11.7) werden nicht mitgerechnet.

Da das Anbringen von Werbung auf den Steinmetzsäulen nicht genehmigt wird; das Objekt jedoch durch den seitlichen Zugang eine 2. Hausfront besitzt, könnte aus Sicht der Bauverwaltung ausnahmsweise zugelassen werden dass eine Werbeanlage an der Hausfront und eine zusätzliche Werbeanlage in der Nähe des Türzuganges zum Restaurant platziert wird.

Der dennoch positive Beschlussvorschlag lautet:

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Umwelt und Technik der Stadt Meersburg erteilt dem Vorhaben, Anbringen von Werbeschildern, Steigstr. 6, Flst.Nr. 21, 88709 Meersburg, vorbehaltlich der Einhaltung der Gestaltungssatzung der Stadt Meersburg vom 28.09.2004, sein Einvernehmen.

Bleicher

Bleicher